

Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1978 geändert wird

I. Allgemeines

A.

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. März 1982, G 35, 36/81, G 83, 84/81, den § 15 Abs. 2 lit. d des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103, sowie — neben der im wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des Vorarlberger Flurverfassungslandesgesetzes — die Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. c des Flurverfassungslandesgesetzes 1978, LGBl. Nr. 54, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung des § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1978 ist mit dem Ablauf des 28. Februar 1983 in Kraft getreten.

Obwohl die Aufhebung des § 15 Abs. 2 lit. d des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 unverzüglich in Wirksamkeit trat, wurde bisher das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 diesbezüglich noch nicht novelliert, und es ist auch noch kein Entwurf einer Novelle zur Begutachtung ausgesandt worden.

Der Landesgesetzgeber als Ausführungsgesetzgeber steht daher vor der Notwendigkeit, bereits vor der Änderung des Grundsatzgesetzes durch Novellierung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1978 eine Rechtslage zu schaffen, die der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes entspricht.

2. Das derzeit geltende Tiroler Flurverfassungslandesgesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung (LGBl. Nr. 32/1952) am 22. Dezember 1952 in Kraft getreten und unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBl. Nr. 19/1966 und 33/1969 bedingten Änderungen am 8. August 1969 im Landesgesetzblatt unter Nr. 34 als Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1969 wiederverlautbart worden. Im Jahre 1973 wurde das Gesetz novelliert (LGBl. Nr. 69). Nach weiteren Novellierungen im Jahre 1976 (LGBl. Nr. 92) und im Jahre 1978 (LGBl. Nr. 48) wurde es im Jahre 1978 als „Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1978“ (TFLG 1978) wiederverlautbart (LGBl. Nr. 54).

Die Erfahrungen, die bei der Handhabung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1978 gemacht wurden, lassen es angezeigt erscheinen, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes erforderlich gewordene Novellierung zum Anlaß zu nehmen, das Gesetz in einigen weiteren Punkten zu ändern. Dabei geht es vor allem um die Bestimmungen über die Teilwaldrechte, die Vorschriften über die Organisation der Agrargemeinschaften und über die Absonderung von Anteilsrechten.

3. Kurz zusammengefaßt, bringt das im Entwurf vorliegende Gesetz gegenüber der geltenden Rechtslage im wesentlichen folgenden Änderungen:

a) Der Begriff „agrargemeinschaftliche Grundstücke“ wird neu definiert. Davon sind insbesondere das Gemeindegut und die Teilwaldrechte betroffen.

b) Die Vertretungsbefugnis des Obmannes einer Agrargemeinschaft nach außen wird insofern eingeschränkt, als die im Gesetz oder in der Satzung festgelegte Zuständigkeit der anderen Organe zu beachten ist.

c) Die Zulässigkeit der Absonderung von Anteilsrechten von Stammsitzliegenschaften wird nach örtlichen Kriterien eingeschränkt. Die Bestimmung über die Absonderung persönlicher (walzender) Anteilsrechte wird neu gefaßt.

d) Die Aufhebung von Teilwaldrechten und die hierfür zu leistende Entschädigung wird neu geregelt. Die Befugnisse der Teilwaldberechtigten werden näher umschrieben.

e) Die Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke soll nur mehr zulässig sein, wenn die daran bestehenden Anteilsrechte rechtskräftig festgestellt sind. Bei der Regulierung des Gemeindegutes muß die Gemeinde jedenfalls ein Anteilsrecht von 20 v. H. des Ertrages (nachhaltiger Bodenertrag und zulässige Nutzungen) der der Regulierung unterzogenen Grundstücke erhalten. Die Zuweisung eines höheren Anteiles ist möglich.

f) Bei einer Hauptteilung zwischen einer Gemeinde und einer Agrargemeinschaft gebührt der Gemeinde, wenn sie Grundeigentümerin ist, zusätzlich ein Gegenwert für das Eigentum an den Grundstücken (Substanzwert).

g) Sollte sich im Zuge eines Teilungsverfahrens herausstellen, daß die Teilung unzulässig ist, so kann das Verfahren eingestellt werden.

h) Bei der Ermittlung der Anteilsrechte in einem Regulierungsverfahren ist auf die örtliche Übung Bedacht zu nehmen.

i) Im Regulierungsverfahren können unter bestimmten Voraussetzungen Anteilsrechte als erloschen festgestellt werden.

j) Die Umwandlung von Teilwaldrechten in Anteilsrechte am unverteilt Wald wird an die Zustimmung von zwei Dritteln der Teilwaldberechtigten gebunden.

B.

1. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes ergibt sich im wesentlichen aus Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG.

In den Angelegenheiten der Bodenreform stehen gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze dem Bund, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung den Ländern zu.

Das Flurverfassungsrecht unterliegt kompetenzrechtlich dem Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG („Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedlung“). Demnach ist in diesem Bereich die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 1390/1931 sind unter Bodenreform „jene nicht unter Art. 10 B-VG fallenden Aktionen auf dem Gebiet der Landeskultur“ zu verstehen, durch welche „die gegebenen Bodenbesitz-, Benützung- und Bewirtschaftungsverhältnisse den geänderten sozialen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend einer planmäßigen Neuordnung oder Regulierung unterzogen werden sollen“ (im gleichen Sinn z. B. die Erkenntnisse Slg. Nr. 3649/1959 und 4206/1962). Im Erkenntnis Slg. Nr. 1390/1931 hat

der Verfassungsgerichtshof den Begriff „agrарische Operationen“ unter Bezugnahme auf jene Aktionen umschrieben, die in den drei „Reichs-Rahmengesetzen“ vom 7. Juni 1883, RGBl. Nr. 92 bis 94, geregelt waren. Zu diesen Aktionen gehörte nach dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1883, RGBl. Nr. 94, die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benützung- und Verwaltungsrechte. Für Tirol wurde erstmals mit dem Gesetz vom 19. Juni 1909, TirGuVBl. Nr. 61, eine entsprechende Regelung erlassen. In den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes waren die „gemeinschaftlichen Grundstücke“ sehr ähnlich definiert wie nunmehr im § 33 TFLG 1978.

2. Die — mit dem Ablauf des 28. Februar 1983 außer Kraft getretene — Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1978 lautete:

„c) das einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut bzw. ehemalige Ortschafts- oder Fraktionsgut;“

Die aufgehobene Bestimmung des § 15 Abs. 2 lit. d des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 lautete:

„d) das einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen unterliegende Gemeindegut (Ortschafts-, Fraktionsgut).“

§ 15 Abs. 1 lit. b des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 lautet:

„(1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind jene, ...

b) welche von allen oder von gewissen Mitgliedern einer Ortsgemeinde (Ortschaft), einer oder mehrerer Gemeindeabteilungen (Ortsteile), Nachbarschaften oder ähnlicher agrарischer Gemeinschaften kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitz verbundenen Mitgliedschaft oder von den Mitberechtigten an Wechsel- oder Wandelgründen gemeinschaftlich oder wechselweise benutzt werden.“

Der § 15 Abs. 1 lit. b des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 wurde fast wörtlich in das Tiroler Ausführungsgesetz (§ 33 Abs. 1 lit. b TFLG 1978) übernommen.

Innerhalb des Rahmens, der durch die Grundsatznorm des § 15 Abs. 1 lit. b des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 — der vom Verfassungsgerichtshof nicht aufgehoben wurde — gegeben ist, ist es dem Ausführungsgesetzgeber rechtlich möglich, die Bestimmung des § 33 TFLG 1978 in einer der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Weise neu zu gestalten. Es ist daher nicht erforderlich, die Neufassung des § 15 Abs. 2 lit. d des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 abzuwarten.

Aus der Begründung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 1. März 1982, G 35, 36/81, G 83, 84/81, geht nicht hervor, daß gegen die oben zitierten Bestimmungen des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 bzw. des Tiroler und des Vorarlberger Ausführungsgesetzes kompetenzrechtliche Bedenken bestehen. Der Verfassungsgerichtshof hat jedenfalls keinen Zweifel daran geäußert, daß die dort vorgenommene Umschreibung des Begriffes „agrарgemeinschaftliche Grundstücke“ durch den Kompetenztatbestand „Bodenreform“ des Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG gedeckt ist.

Die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes beruhen vielmehr auf der Rechtsansicht, daß das Gemeindegut nicht mit gleichen Maßstäben behandelt werden dürfe wie andere agrарgemeinschaftliche Grundstücke. In diesem Zusammenhang führt der Verfassungsgerichtshof wörtlich aus: „Nun gehen die Bedenken des Gerichtshofes im vorliegenden Fall dahin, daß die im entscheidenden Punkt undifferenzierte Einbeziehung des Gemeindegutes in die Ordnung agrарgemeinschaftlicher Verhältnisse, die das Flurverfassungsrecht vornimmt, zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Bevorzugung einzelner Gemeindeglieder führt und daher dem Gleichheitssatz widerspricht“ (S. 25).

4. Mit dem vorliegenden Entwurf soll in erster Linie den Bedenken des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen werden. Diese Bedenken gehen dahin, daß „die Einbeziehung des Gemeindegutes in die Ordnung der Verhältnisse an agrарgemeinschaftlichen Grundstücken ... tendenziell“ dazu führe, daß die „Gemeinde die Substanz des Gemeindegutes zur Gänze an die Nutzungsberechtigten“ bzw. an eine Agrargemeinschaft verlieren könne. Dem aus dem — bücherlichen — Eigentum fließenden Recht der Gemeinde „an der Substanz“ komme ein selbständiges Gewicht zu, das „nach Ort und Zeit verschieden sein“ könne und das durch die Entwicklung der Siedlungsräume und der Bodennutzung erst in jüngerer Zeit stärker zugenommen habe (S. 32 ff.).

Mit dem vorliegenden Entwurf wird nun versucht, nicht nur durch eine Neufassung der vom Verfassungsgerichtshof beanstandeten Formulierung des § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1978, sondern überdies auch durch die Neufassung einiger anderer Bestimmungen der vom Verfassungsgerichtshof gesehenen Gefahr zu begegnen, daß die Gemeinde tendenziell in einem zu geringen Ausmaß am Substanzwert der agrарgemeinschaftlichen Grundstücke beteiligt wird. Insbesondere die Bestimmung des Abs. 2 des § 45, wonach der Gemeinde bei der Hauptteilung über das Ausmaß der Anteilsrechte hinaus ein Anteil zusteht, der dem Wert der der Hauptteilung unterzogenen Grundstücke, vermindert um den festgestellten Wert der Anteilsrechte, entspricht, ist unter diesem Gesichtspunkt zu sehen.

Gegen die rechtliche Zuordnung des Gemeindegutes zu den agrарgemeinschaftlichen Grundstücken an sich hat der Verfassungsgerichtshof, wie erwähnt, keinen grundsätzlichen Einwand. Daher hat der vorliegende Gesetzentwurf — unter anderem — die Aufgabe, sachlich gerechtfertigte Kriterien für das Ausmaß der Berücksichtigung der Nutzungsberechtigten am Gemeindegut festzusetzen. Er verfolgt dabei das Ziel, die bisherige Systematik und die bisherige Regelung möglichst weitgehend beizubehalten, um die Kontinuität der jahrzehntelangen Verwaltungspraxis nicht plötzlich zu unterbrechen.

C.

1. Zum rechtspolitischen Ziel und zur Problematik der Regulierung und Teilung agrарgemeinschaftlicher Grundstücke sind einige grundsätzliche Bemerkungen angebracht.

Wirtschaftsgeschichtlich gesehen, waren in früheren Jahrhunderten die hier in Rede stehenden land- und

forstwirtschaftlichen Grundstücke der rein agrarwirtschaftlich dominierten Gemeinden in erster Linie ein „Ersatz“ für mangelnde private Eigentumsflächen. Die mittelalterliche und die frühneuzeitliche Flurverfassung war charakterisiert durch örtlich übliche gemeinschaftliche Zwangsrechte, die häufig in sogenannten Weistümern oder Almbriefen schriftlich niedergelegt wurden. Sie bestanden etwa im Flurzwang (gemeinsamer Beginn und gemeinsames Ende der Heimweide) oder im Alpwang (Pflicht zum Auftreiben des überwinterten Viehs auf die Almen). Für die vielfach nur aus Holz errichteten bäuerlichen Anwesen sowie für Alphütten und Zäune waren ausreichende Holzbezüge erforderlich.

Die Knappheit der nutzbaren Weide- und Waldflächen führte schon früh dazu, daß die Nutzungsrechte auf die Eingessenen beschränkt, den neu Zugezogenen — den sogenannten Sölleuten — aber verweigert wurden.

Vor diesem Hintergrund der historisch überkommenen Widmung der heute sogenannten agrargemeinschaftlichen Grundstücke (insbesondere des Gemeindegutes) traf bereits der Reichsrahmengesetzgeber (im Gesetz RGBL. Nr. 94/1882) eine Regelung, die an die Stelle der ungemessenen (unfixierten) Nutzungsrechte nach bestimmten Maßstäben — nach der jeweiligen Anzahl des überwinterten Viehs bzw. nach dem jeweiligen Haus- und Gutsbedarf und damit naturgemäß von Jahr zu Jahr schwankend — bemessene und fixierte Werte setzen wollte. Dieser Zwiespalt führte zugleich zur heutigen Doppelgleisigkeit von Gemeinderecht und Flurverfassungsrecht. Während nach den §§ 81 bis 84 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, die Gemeinde die Ausübung der alten Nutzungsrechte nach der bisherigen Übung zu überwachen hat, ist die Agrarbehörde verpflichtet, diese Nutzungsrechte ziffernmäßig zu fixieren und somit in rechnerisch bestimmte Anteilsrechte umzuwandeln.

Es ist alte Tiroler Übung, daß derartige Nutzungsrechte oder Anteilsrechte an Liegenschaften gebunden wurden, was noch heute aus der jeweiligen bürgerlichen Einlagezahl (geschlossene Höfe oder walzende Einlagen) ersichtlich ist. Seit 1883 war es das agrarpolitische Ziel der Bodenreform, diesen sogenannten Stammsitzliegenschaften, die ursprünglich rein bäuerlich waren, weiterhin die alten Nutzungsrechte für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft zu sichern und zu gewährleisten.

Der Gesetzgeber ging dabei zweifellos von dem Modell aus, daß nur die sogenannten Stammsitzliegenschaften über die Möglichkeit verfügen, Vieh auf eigenen Flächen zu halten (zu überwintern), und daß diese Liegenschaften daher Alm- und Heimweideflächen und einen Holzbezug für Ställe und Zäune benötigen. Diese Stammsitzliegenschaften wurden in Regulierungsverfahren festgestellt und die Anteilsrechte an sie gebunden.

Auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung kann dieses Modell heute ohne Zweifel in der Praxis nicht mehr zur Gänze verwirklicht werden. Zahlreiche Stammsitzliegenschaften werden nicht mehr als bäuerliche Betriebe geführt, ihr Umfang hat sich durch den Abverkauf von Grundstücken, vor allem in dorfnahen Baugebieten, verkleinert, zahlreiche ehemals bäuerliche Betriebe haben sich zu Fremdenverkehrsbetrieben entwickelt usw. Andererseits sind zahlreiche dorfnah agrargemein-

schaftliche Grundstücke von den Gemeinden als Bauland gewidmet worden. Die Heimweideflächen wurden dadurch stark reduziert, was dazu geführt hat, daß sich für die noch ausübenden Bauern die Weideflächen stark verringert haben.

Im übrigen ging der Bodenreformgesetzgeber seit 1883 stets von der Modellvorstellung einer — auch im modernen Sinn verstandenen — Selbstverwaltung der Nutzungsberechtigten aus. Dabei schwebte ihm eine Selbstverwaltung mit grundbücherlichem Eigentum — Bildung einer Agrargemeinschaft als Selbstverwaltungskörper mit Eintragung des Grundeigentums für diese Gemeinschaft als rechtlicher Nachfolgerin der alten bäuerlichen Realgemeinde anstelle der modernen politischen Gemeinde mit freiem Zuzug und mit größeren Verwaltungsaufgaben — vor. Diesen flurverfassungsrechtlichen Konzepten entsprechend wurden — gemäß den Grundsatzgesetzen des Bundes den dazu ergangenen Landesausführungsgesetzen — je nach den örtlichen Gegebenheiten Agrargemeinschaften gebildet.

Die Änderung der Wirtschaftsverhältnisse, vor allem seit 1950, brachte es mit sich, daß zahlreiche an rechtskräftig gebildeten Agrargemeinschaften beteiligte Liegenschaften heute nicht mehr als bäuerliche Liegenschaften bewirtschaftet werden. Von diesem Gesichtspunkt aus kann daher — wenn auch die bisherigen Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind und die Anteilsrechte und die Mitgliedschaft rechtlich bindend festgestellt wurden — die Kritik geübt werden, daß die Modellvorstellung und die Wirklichkeit einander widersprechen. Diese Kritik wiederum muß sich vor einer schematisierenden Betrachtungsweise hüten, weil einerseits etwa die Mitgliedschaft an Alp-Agrargemeinschaften heute in vielen Fällen keinen Vorteil bringt, sondern nur eine Last bedeutet (hohe Investitions- und Erhaltungskosten sowie Personalkosten bei Almen), andererseits aber manche Agrargemeinschaften mit großem Waldbesitz oder Agrargemeinschaften, deren dorfnah Grundstücke als Baugebiet gewidmet wurden, für die Berechtigten bedeutende Vorteile bringen.

2. Der vorliegende Gesetzentwurf muß in erster Linie darauf Bedacht nehmen, daß im Einzelfall ergangene, rechtskräftig gewordene Entscheidungen nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Daher soll unter Beachtung der rechtlichen Kontinuität das bisher dem Gesetz zugrunde liegende Konzept nur insoweit den geänderten Verhältnissen angepaßt werden, als den Gemeinden eine vom Verfassungsgerichtshof für unerlässlich erachtete stärkere Mitsprache eingeräumt wird. Bisher war das Gesetz darauf ausgerichtet, die im Eigentum der Gemeinde stehenden agrargemeinschaftlichen Grundstücke ins Eigentum der Agrargemeinschaften zu übertragen. Das wird insofern geändert, als die grundsätzliche Widmung der im Eigentum der Gemeinde stehenden agrargemeinschaftlichen Grundstücke für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft mehr in den Vordergrund gerückt wird.

Welche Form der Verwaltung des Gemeindegutes im einzelnen in einer Gemeinde passend ist, kann dann im Einzelfall entschieden werden. Das im Entwurf vorliegende Gesetz sieht vor, daß den Gemeinden im Regulierungsverfahren auf jeden Fall ein Anteilsrecht in der Höhe von 20 v. H. des Ertrages zusteht. Beim Nachweis

einer größeren Nutzung kann die Höhe des Anteilsrechtes 20 v. H. auch übersteigen. Eine — bisher zulässige — Feststellung des Anteilsrechtes der Gemeinde unter 20 v. H. des Ertrages ist demnach rechtlich nicht mehr möglich.

Weiters ist vorgesehen, daß der Gemeinde bei einer Hauptteilung — das ist die Auseinandersetzung zwischen einer Gemeinde und einer Agrargemeinschaft — abgesehen von ihrem Anteilsrecht ein zusätzlicher Anteil zukommt, der den Wert der der Hauptteilung unterzogenen und im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke berücksichtigt. Dieser Anteil ist im Sinne des Verfassungsgerichtshofes als Gegenwert für die Substanz (Substanzwert) anzusehen.

Durch eine stärkere Betonung der Widmung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke wird es der Agrarbehörde auch möglich, die Umwidmung derartiger, seit alters her der Land- und Forstwirtschaft gewidmeter Grundstücke zugunsten von Siedlungen usw. zu kontrollieren. Diese Ausdehnung des Siedlungsgebietes auf Kosten oft wertvollen Grundes, der ehemals für die Heimweide zur Verfügung stand, wird nämlich häufig beklagt. Im Hinblick auf allfällige weitere Änderungen der Volkswirtschaft (Weltwirtschaft) muß sichergestellt werden, daß auch künftighin die land- und forstwirtschaftliche Produktion gesichert bleibt. Dies setzt unter anderem voraus, daß in ausreichendem Umfang Liegenschaften zur Verfügung stehen, die für die Viehhaltung geeignet sind und die im Bedarfsfall deshalb rasch für diesen Zweck verwendbar gemacht werden können, weil sie im Eigentum dessen stehen, der sie bewirtschaftet. Als Liegenschaften, die für die Viehhaltung geeignet sind, kommen, wie die Erfahrungen gezeigt haben, nur jene Liegenschaften in Betracht, die bisher als Stammsitzliegenschaften festgestellt wurden. Dies auch deshalb, weil neue Liegenschaften wegen der Knappheit an Boden und wegen des Traditionsbewußtseins der Tiroler Bauern erfahrungsgemäß nicht entstehen können.

Für jene Fälle, in denen ehemals land- und forstwirtschaftliche Betriebe der Zersplitterung zum Opfer gefallen sind, sieht die künftige Fassung des § 54 Abs. 6 im Regulierungsverfahren eine Sperre vor.

3. Hinsichtlich der Stellung der Gemeinden bei der Verwaltung des Gemeindegutes ist davon auszugehen, daß die Regelung der §§ 81 bis 84 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 in die Vergangenheit gerichtet ist. Die bisherige Übung soll dabei gewahrt und ihre Einhaltung überwacht werden.

Die Agrarbehörde wird nur in Vollziehung der Bodenreformgesetze, also — im Sinne des bereits zitierten Verfassungsgerichtshoferkennntnisses Slg. Nr. 1390/1931 — im Sinne einer planmäßigen Neuordnung tätig. Ihre Tätigkeit ist somit primär zukunftsgerichtet. Es muß aber jeweils eine Bestandsaufnahme des bisherigen Zustandes erfolgen. Dies entspricht der Erhebung des alten Standes bei Zusammenlegungsverfahren, der Feststellung des Bringungsnotstandes bei der Einräumung von Bringungsrechten nach dem Güter- und Seilwegelandesgesetz 1970, LGBl. Nr. 40, oder eben der ausdrücklichen Feststellung der gemeinschaftlich genutzten Grundstücke sowie der bisher ihrem Umfang nach nicht festgelegten Nutzungsrechte. Die Überführung dieses jeweiligen „alten Standes“ in einen neuen Stand (z. B. Zusammen-

legungsplan, Einräumung eines Bringungsrechtes, Regulierungsverfahren mit Feststellung der ziffernmäßigen Höhe der Anteilsrechte) ist dann in einem — meist mehrstufigen — Agrarverfahren durchzuführen.

Es ist festzuhalten, daß auch bisher schon innerhalb der jeweiligen Gemeinde kraft alter örtlicher Übung nie alle in einer Gemeinde Wohnenden an der Nutzung des Gemeindegutes teilgenommen haben, daß örtlich nach verschiedener Übung Holz- und Weidenutzungen an bestimmte Liegenschaften (oft sogar an bestimmte Häuser — bei Teilwäldern gibt es sogenannte „Kuchlteile“, „Firstteile“, „Güterteile“) gebunden waren. Dafür liegen gemeinderechtliche — heute als rechtskräftige individuelle Verwaltungsakte anzusehende — Urkunden vor, wie z. B. Holzkataster, Holzgebarungsbücher, die über das Höchstausmaß des jeweiligen Holzbezuges Aufschluß geben. Dies entspricht auch ganz der jahrhundertelangen Übung, die Nutzung von Weideland und Wäldern angesichts ihrer Knappheit gemeindeintern zu regeln.

Von der Aufnahme einer Bestimmung, die den § 12 der Tiroler Waldordnung ergänzt und die Höhe der Umlage bei Agrargemeinschaftswäldern zum Gegenstand hat, in den vorliegenden Gesetzentwurf wurde Abstand genommen, da im Begutachtungsverfahren gewichtige Bedenken dagegen erhoben wurden.

D.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist auf Grund der vorgesehenen Neufassung des Tiroler Flurverfassungsgesetzes 1978 mit keiner zusätzlichen finanziellen Belastung des Landes zu rechnen. Eher ist anzunehmen, daß sich dank der klareren rechtlichen Regelungen der Verwaltungsaufwand etwas verringern wird, weil nicht so viele Verfahren beantragt werden müssen. Das trifft vor allem auf die Rechtsverhältnisse zwischen Grundeigentümern und Teilwaldberechtigten bei Teilwäldern zu, weil der § 40 neu gefaßt wurde.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I

Zu Z. 1

§ 33 („Agrargemeinschaftliche Grundstücke“) wird in dem Rahmen, der durch das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 gezogen ist, neu gefaßt.

Im Abs. 1 soll eine klare Definition für alle Erscheinungsformen dieser Grundstücke gegeben werden, deren rechtliche Eigenart nur aus der geschichtlichen Entwicklung verständlich ist. Die Kriterien der agrargemeinschaftlichen Grundstücke sind danach folgende:

a) Alte Übung:

Die rechtliche Eigenart der hier in Rede stehenden Grundstücke geht grundsätzlich auf die frühere, rein agrarwirtschaftlich orientierte Wirtschaftsordnung zurück, insbesondere auf die mittelalterliche Allmendnutzung. Sonderformen ergaben sich in den späteren Jahrhunderten aus der sich immer weiter ausdehnenden weide-, alp- und holzwirtschaftlichen Nutzung, die ihre

Ursache u. a. im Ansteigen der Bevölkerungszahl hatte. Dies führte dazu, daß auch abgelegene Alpflächen gemeinschaftlich beweidet wurden. Für Holzbezugsstreitigkeiten mußten im 19. Jahrhundert neue rechtliche Lösungen getroffen werden (Forsteigentumspurifikation und Servitutenpatent), die wiederum auf die alte gemeinschaftliche Nutzungsform zurückgriffen.

b) Widmung zugunsten von Stammsitzliegenschaften:

Die agrargemeinschaftlichen Grundstücke sind eine Form der — verwaltungsrechtlich so genannten — „öffentlichen Sachen“. Sie dienen als „Ersatz“ für mangelnde private Grundstücke der Weidenutzung oder Holznutzung durch einzelne bäuerliche Liegenschaften (Stammsitzliegenschaften). Jede bäuerliche Liegenschaft sollte ausreichende Möglichkeiten des Holzbezuges für die Erhaltung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude und zur Ausübung der Weide (auf Heimweide- und auf Almflächen) haben. Diese Widmung für bestimmte Liegenschaften (heute durch eine bürgerliche Einlagezahl gekennzeichnet) ist eine alte Tiroler Besonderheit aus dem bajuwarischen Rechtskreis, während etwa die Zuordnung zu Personen eine Besonderheit des alemannischen Rechtskreises war und ist.

c) Mehrheit von Berechtigten:

Es muß immer eine gemeinschaftliche Nutzung vorgelegen haben, gleichgültig, ob die Mehrheit von Berechtigten auf Grund der Mitgliedschaft zu einer Gemeinde, zu einem Ortsteil (Fraktion, Weiler) oder zu einer Interessenschaft oder kraft individueller Verfügbarkeit über diese Mitgliedschaft (walzende Anteilsrechte) bestand. Die Tatsache, daß es eine Mehrheit von Berechtigten gab, bedingte Beschränkungen der Auftriebsziffern für Vieh (Festlegung des Ausmaßes der Nutzungen) oder eine Regelung des Ausmaßes der Holzbezüge (grundsätzlich nach dem Haus- und Gutsbedarf, festgelegt in sogenannten Holzkatastern oder Holzgebarungsbüchern).

d) Land- und forstwirtschaftliche Zwecke:

Die Widmung für Stammsitzliegenschaften schließt an sich schon die Nutzung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke mit ein. Bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken kann es sich nur um Grundstücke handeln, die beweidet werden können (Heimweide, Almen, Waldweideflächen) oder auf denen eine Holznutzung möglich ist (Wald). Flächen, die nicht unmittelbar land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sind, wird man dann zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken rechnen können, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit solchen stehen, wie z. B. Wege oder das Kahlgebirge.

e) Unmittelbare Nutzung:

Unmittelbare Nutzung bedeutet, daß die Ausübung der alten Berechtigungen unmittelbar durch die Eigentümer der Stammsitzliegenschaften oder für sie erfolgt (Auftrieb von Vieh, Holzbezug für den Hausbedarf) und daß die Grundstücke nicht verpachtet sind. Eine bloß mittelbare Nutzung ist nicht ausreichend. So sind Grundstücke, die bestimmten Personen, wie z. B. dem Mesner, dem Gemeindestierhalter oder dem Gemeindegärtner, oder die den Postpferden überlassen waren, nicht unmittelbar genutzt. Die mittelbare Nutzung schließt die Qua-

lizierung als agrargemeinschaftliches Grundstück aus. Die entsprechenden Grundstücke gehören zum Gemeindegut, sofern nicht eine andere rechtliche Zuordnung nachweisbar ist.

Mit der Definition im Abs. 1 sollen ausreichende Kriterien für die Prüfung des jeweiligen Sachverhaltes und für die Entscheidung, ob ein agrargemeinschaftliches Grundstück vorliegt, gegeben werden.

Im Abs. 2 soll die Definition durch die beispielsweise Anführung typischer Formen agrargemeinschaftlicher Grundstücke näher erläutert werden. Abs. 2 lit. a und b erwähnen spätere Erscheinungsformen auf Grund von Regelungen im 19. Jahrhundert. In lit. d wird klargestellt, daß auch die Teilwälder — wie dies bereits seit 1935 der Fall ist — agrargemeinschaftliche Grundstücke sind.

Abs. 2 lit. c ersetzt die mit Ablauf des 28. Februar 1983 außer Kraft getretene Bestimmung des bisherigen § 33 Abs. 2 lit. c. Weiters wird der Bezug auf die — unverändert bleibende — Regelung im § 81 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 auch sprachlich deutlicher. Nach § 84 TGO 1966 ist die Gemeinde berechtigt, auf Gemeindegrundstücken im Bereich des Gemeindegutes unter Aufhebung der darauf lastenden Nutzungsrechte Steinbrüche, Sandgruben, Torfstiche, Straßen, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und dergleichen anzulegen oder deren Anlage zu gestatten. Sie ist weiters berechtigt, die Nutzungsrechte zu Grundstücken, die zum Gemeindegut zählen, aufzuheben, wenn ein Grundstück in eine volkswirtschaftlich wertvollere Kulturgattung gehoben oder für Bauzwecke verwendet werden soll. Diese Bestimmungen bleiben unberührt (Abs. 4).

Das Gemeindegut ist somit nichts anderes als eine besondere Art agrargemeinschaftlicher Grundstücke. Seine Besonderheit liegt darin, daß es heute im bürgerlichen Eigentum der Gemeinde steht. Die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden haben sich heute derart verändert, daß nur mehr in wenigen Gemeinden die Land- und Forstwirtschaft dominiert. Daher muß nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes dem Eigentumsrecht der Gemeinde ein größeres Gewicht beigemessen werden, als dies bei der bisherigen Bewertung der Nutzungsrechte der Fall war. Die neue Bestimmung soll im Zusammenhalt mit der Neufassung der Vorschrift über die Festsetzung des Gemeindeanteiles bei einer Regulierung (§ 64 Z. 7) und mit der Berücksichtigung des Substanzwertes bei der Hauptteilung (§ 45 Abs. 2) den Bedenken des Verfassungsgerichtshofes Rechnung tragen und auch bewirken, daß dann, wenn land- und forstwirtschaftliche Interessen eine geringere Rolle spielen, die Gemeinde eine stärkere Position hat.

Auch bei Grundstücken, die im Sinne des Abs. 2 lit. a und b einer Gemeinde ins Eigentum übertragen wurden und die nunmehr im Eigentum einer Gemeinde stehen, handelt es sich um Gemeindegut nach Abs. 2 lit. c.

Im Abs. 3 wird der Begriff Teilwaldrechte definiert. Die Teilwaldrechte sind eine in Tirol bestehende rechtsgeschichtliche und forstliche Besonderheit. Die vorgesehene Definition war bereits im bisherigen § 33 Abs. 2 lit. d praktisch gleichlautend enthalten. Sie wird nunmehr in einem eigenen Absatz zusammengefaßt, weil aus praktischen Erfahrungen auch andere die Ausübung von

Teilwaldrechten betreffende Bestimmungen geändert bzw. ergänzt werden, um die komplizierten Rechtsverhältnisse klarer zu regeln. Insbesondere wird klargestellt, daß Teilwaldrechte als Anteilsrechte im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Durch Abs. 4 soll es möglich sein, einen eigenen Feststellungsbescheid über das Vorliegen eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes zu erlassen, der im Rechtsmittelverfahren überprüft werden kann. Dafür spielen dann die ~~Kriterien des Abs. 1 eine wesentliche Rolle~~. Dabei bleiben jedoch, wie schon angeführt, die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 1966, insbesondere § 84, unberührt.

Abs. 5 ermöglicht die Neuwidmung eines Grundstückes als agrargemeinschaftliches Grundstück auf Antrag des Eigentümers. Das spielt etwa dann eine Rolle, wenn z. B. Bergwiesen in eine angrenzende Alm eingebracht werden und dafür der bisherige Grundeigentümer Anteilsrechte an der (ganzen) Alm erhält. Die Neuwidmung eines Grundstückes als agrargemeinschaftliches Grundstück darf allerdings nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß nach der Widmung das Grundstück alle Merkmale eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes aufweist. Lediglich das Kriterium der „alten Übung“ wird durch den Akt der Widmung ersetzt. Aus forstlichen Gründen soll die Neubegründung von Teilwäldern jedoch unmöglich sein, weil sonst die Gefahr der forstlichen Kleinwirtschaft bestünde.

Zu Z. 2

Die Neuformulierung des Abs. 7 ist durch die neuere Entscheidungspraxis des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 16. April 1980, Zl. 2519/78, und vom 9. September 1980, Zl. 22, 172/80) veranlaßt. Danach ist der Obmann zur uneingeschränkten Vertretung der Agrargemeinschaft nach außen befugt, wenn im Gesetz keine Einschränkung vorgesehen ist. Durch die vorgeschlagene Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Obmannes in den Fällen, in denen der Vollversammlung oder dem Ausschuss eine Zuständigkeit zukommt, sollen die Mitglieder der Agrargemeinschaft vor allfälligen eigenmächtigen Akten des Obmannes (z. B. Abschluß von Dienstbarkeitsverträgen ohne Zustimmung der Vollversammlung) geschützt werden.

Zu Z. 3

Der Abs. 1 des § 37, der die grundsätzliche Bestimmung über die Aufsicht über die Agrargemeinschaften enthält, wird neu gefaßt, um der bisher geübten Praxis eine einwandfreie rechtliche Grundlage zu geben. Durch die Ergänzung der lit. b wird klargestellt, daß sich die Aufsicht nicht nur auf die Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke erstreckt, sondern auch auf die Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung des sonstigen (beweglichen und unbeweglichen) Vermögens der Agrargemeinschaften. Darunter sind Rechte, die zugunsten einer Agrargemeinschaft bestehen, ebenso zu verstehen wie etwa Beteiligungen an erwerbswirtschaftlichen Unternehmen (z. B. Schilftgesellschaften). Daß die Aufsicht der Agrarbehörde sich auch auf sonstiges Vermögen und auf Grundstücke erstreckt, die nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt werden,

aber im Eigentum einer Agrargemeinschaft stehen, ist auch deshalb zweckmäßig, weil bei einigen Agrargemeinschaften bereits die Gefahr besteht, daß andere Interessen als die der Land- und Forstwirtschaft in den Vordergrund gerückt werden. Dies kann vor allem bei Agrargemeinschaften der Fall sein, bei denen die Mehrheit der Mitglieder die Landwirtschaft nicht mehr ausübt.

Zu Z. 4

Die Änderung der Überschrift zu § 38 wird durch die Neufassung der Abs. 5 und 6 sowie durch die Anfügung des Abs. 7 notwendig. Die Änderung bedeutet zugleich eine Vereinfachung.

Zu Z. 5

Die Neufassung der Abs. 5 und 6 ist eine Folge der Entscheidungspraxis des Obersten Gerichtshofes (Beschluß vom 29. September 1981, 5 Ob 9/81). Danach sind erbrechtliche Verfügungen nicht als „Übertragungen“ im Sinne des bisherigen Gesetzeswortlautes zu verstehen. Das bedeutet, daß bisher etwa walzende Anteilsrechte an einer Alm nicht zwingend auf den Hoferben übergehen, sondern daß über sie durch Testament frei verfügt werden kann, was zweifellos den agrarpolitischen Zielsetzungen widerspricht. Die Klarstellung im Abs. 5 entspricht der bisherigen Übung und stellt sicher, daß Anteilsrechte grundsätzlich in jener örtlichen Gemeinschaft zu bleiben haben, die grundbücherlich als Katastralgemeinde ersichtlich ist. Somit soll auch verhindert werden, daß etwa Anteilsrechte an früherem Gemeindegut (nunmehr Anteilsrechte an einer Agrargemeinschaft) an eine Liegenschaft in einer anderen Gemeinde gebunden werden. Wenn nach den regionalen Verhältnissen jedoch eine andere Übung nachweisbar ist — beispielsweise haben Liegenschaften im Inntal und im Alpbachtal seit langem Anteilsrechte an Almen im Karwendel —, so soll diese Verpflichtung zur örtlichen Bindung nicht gelten. Für Teilwaldrechte ist — weil sie eine besondere Form von Anteilsrechten sind — diese örtliche Bindung jedoch auf jeden Fall notwendig.

Zu Z. 6

Abs. 7 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Abs. 6 des § 38, wobei jedoch die Neufassung der Abs. 5 und 6 bei der Formulierung berücksichtigt wurde.

Zu Z. 7

Aus den Erfahrungen der Verwaltungspraxis wird eine gänzliche Neufassung und Ergänzung des bisherigen § 40 vorgeschlagen.

In Übereinstimmung mit der geänderten Fassung des § 37 Abs. 1 wird die Veräußerung und Belastung sowohl von agrargemeinschaftlichen Grundstücken als auch von sonstigen im Eigentum einer Agrargemeinschaft stehenden Grundstücken an die Genehmigung der Agrarbehörde gebunden. Es handelt sich dabei um Grundstücke, die im Eigentum einer Agrargemeinschaft stehen, aber nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt werden (z. B. Jausenstation). Dadurch soll die bisherige Praxis auf eine einwandfreie rechtliche Grundlage gestellt werden (siehe Art. 1 Z. 3).

Im Abs. 1 soll zusätzlich der Verzicht auf dingliche Rechte einer Agrargemeinschaft (wie z. B. Dienstbarkei-

ten) einer Kontrolle durch die Agrarbehörde unterworfen werden.

Abs. 2 wird insofern ergänzt, als die Bewilligung nach Abs. 1 nur erteilt werden darf, wenn — neben den bereits bisher bestehenden Voraussetzungen — ein Beschluß der zuständigen Organe der Agrargemeinschaft vorliegt. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Neufassung des Abs. 7 des § 35 (siehe Art. 1 Z. 2) zu verweisen.

Im Abs. 3 wird die bisherige Formulierung insoweit ergänzt, als jede Veräußerung von Grundstücken, auf denen Teilwaldrechte lasten, für die keine eindeutige rechtliche Regelung — Zustimmung des Teilwaldberechtigten oder Aufhebung des Teilwaldrechtes — besteht, zur Folge hat, daß das Teilwaldrecht als Nutzungsrecht im Sinne des § 1 des Wald- und Weideservitutengesetzes, LGBl. Nr. 21/1952, gilt. Für die Beendigung dieses Rechtes wurde aus Gründen der Gleichbehandlung die Höhe der Ablöse nach der Vorschrift des Abs. 4 bestimmt. Diese Regelung berücksichtigt, daß zahlreiche Teilwaldrechte in Tirol nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, sondern nur in Waldprotokollen eingetragen sind. Daher ist Vertragsverfassern, die mit den örtlichen Verhältnissen nicht ausreichend vertraut sind, der Bestand von Teilwaldrechten oft unbekannt, was später häufig zu Streitigkeiten führt. Durch die nunmehrige Regelung soll klargestellt werden, daß die Teilwaldrechte auch dann als Nutzungsrechte im Sinne des Wald- und Weideservitutengesetzes gelten, wenn in Zukunft — und nicht nur in der Vergangenheit — Grundstücke nach § 33 Abs. 2 lit. a ohne die erforderliche Zustimmung veräußert werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll somit die Position des Teilwaldberechtigten gesichert werden. Abs. 3 ist somit als eine auf Teilwälder beschränkte Sondernorm zu Abs. 1 anzusehen. Der Mangel der agrarbehördlichen Genehmigung hat, wenn Teilwaldrechte betroffen sind, nicht die rechtliche Unwirksamkeit der Veräußerung zur Folge, sondern er bewirkt die Umwandlung des Teilwaldrechtes in ein Nutzungsrecht im Sinne des Wald- und Weideservitutengesetzes.

Im Abs. 4 wird die bisherige Bestimmung des § 40 Abs. 2 letzter Satz mit der Änderung übernommen, daß für die Berechnung der Höhe der Ablösesumme nicht der Bodenverkehrswert des Grundstückes im Zeitpunkt der Aufhebung des Teilwaldrechtes, sondern der ortsübliche Preis für gleichwertige Waldflächen herangezogen wird. Der Grund hierfür liegt darin, daß das Vorliegen einer Flächenwidmung für Bauland Voraussetzung ist für die Aufhebung des Teilwaldrechtes, der Teilwaldberechtigte aber für diese Änderung der Flächenwidmung (Erschließung usw.) keinen Beitrag leistet.

Die Abs. 5 und 6 regeln das Verhältnis zwischen dem Teilwaldberechtigten und dem Grundeigentümer. Es ist, wie die Praxis zeigt, oft unvermeidlich, daß die Interessen des Grundeigentümers in eine andere Richtung gehen als die Interessen der Teilwaldberechtigten. Die neue Regelung soll dazu beitragen, Streitigkeiten zwischen dem Grundeigentümer (Gemeinde oder Agrargemeinschaft) und dem Teilwaldberechtigten zu vermeiden. So wird der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme im Gesetz verankert und klargestellt, wie Abgaben und Erträge aufzuteilen sind. Die Rechte des Teilwaldberechtigten werden im Abs. 6 umschrieben und klargestellt.

Zu Z. 8

Da der Verfassungsgerichtshof gerade die Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke als tendenziell zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung der Gemeinde führend angesehen hat, werden die Voraussetzungen für die Einleitung von Teilungsverfahren enger gefaßt. Teilungsverfahren können erst durchgeführt werden, nachdem die Anteilsrechte rechtskräftig festgestellt wurden. Das setzt ein Regulierungsverfahren voraus. Die Teilung muß auch offenkundig der Verbesserung der Agrarstruktur dienen, so daß eine Aufteilung von Flächen, die als Bauland gewidmet sind, praktisch nicht mehr in Betracht kommt.

Zu Z. 9

Die Änderung der Überschrift wird dadurch notwendig, daß in den § 43 eine Bestimmung über die Einstellung eines Teilungsverfahrens aufgenommen wird (Art. 1 Z. 10).

Zu Z. 10

Sowohl im Zusammenlegungsverfahren als auch im Regulierungsverfahren gibt es die Möglichkeit, ein Verfahren einzustellen, wenn der Zweck des Verfahrens nicht erreicht werden kann (§ 5). Eine solche Bestimmung fehlt für die Teilungsverfahren. Da für die Teilungsverfahren im § 42 Abs. 4 festgelegt ist, unter welchen Voraussetzungen eine Teilung zulässig ist, besteht die Möglichkeit, daß sich im Zuge des Ermittlungsverfahrens herausstellt, daß das Teilungsverfahren im Sinne des § 42 Abs. 4 nicht mehr zulässig ist. Sollte auch nur eine der Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Teilung wegfallen, so ist das bereits eingeleitete Teilungsverfahren einzustellen.

Zu Z. 11

Da nunmehr jedes Verfahren zur Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke die Feststellung der Anteilsrechte in einem Regulierungsverfahren voraussetzt, muß die bisherige zentrale Regelung über den Gemeindeanteil neu gefaßt werden, weil gerade auch diese Bestimmung den Verfassungsgerichtshof zur Aufhebung des § 33 Abs. 2 lit. c bewogen hat. Die Bestimmungen über den Gemeindeanteil finden sich nunmehr im § 64 (siehe dazu Art. 1 Z. 15).

Grundsätzlich ist bei einem Hauptteilungsverfahren davon auszugehen, daß jede Partei nach Maßgabe des Wertes ihres Anteilsrechtes — die Anteilsrechte werden in einem Regulierungsverfahren festgestellt — Anspruch auf den vollen Gegenwert hat, wobei die Abfindung tunlichst in Grundstücken zu erfolgen hat. Nach Meinung des Verfassungsgerichtshofes besteht aber die Gefahr, daß bei einer Hauptteilung von Gemeindegut die Gemeinde als Grundeigentümerin nur den Gegenwert für ihr Anteilsrecht bekommt, das nach der Nutzung bemessen wird, nicht aber einen Gegenwert für die — ihr als Eigentümerin zustehende — Substanz der der Hauptteilung unterzogenen Grundstücke. Auf Grund dieser Bedenken wird im Abs. 2 für diesen Fall eine vom Abs. 1 abweichende Regelung getroffen. Demnach gebührt der Gemeinde, wenn sie Eigentümerin der der Hauptteilung unterzogenen Grundstücke ist, zusätzlich zum Gegenwert

ihres Anteilsrechtes ein Anteil, der dem Wert dieser Grundstücke, vermindert um den festgestellten Wert der Anteilsrechte, entspricht. Es wird also der Wert festgestellt, den die im Eigentum der Gemeinde stehenden und der Hauptteilung unterzogenen Grundstücke hätten, wenn sie nicht der Nutzung der Berechtigten dienen müßten. Von diesem Wert wird die Gesamtsumme der Werte der Nutzungen, somit der festgestellten Anteilsrechte, abgezogen. Der so verbleibende Wert stellt den der Gemeinde zukommenden Gegenwert für die Substanz (also Substanzwert) dar. Damit ist den Bedenken des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen. Die Höhe des Anteiles der Gemeinde muß im einzelnen Verfahren ermittelt werden. Bei Hauptteilungen von Grundstücken, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, richtet sich der Anspruch der Gemeinde nach Abs. 1. Ein weitergehendes Anteilsrecht kommt der Gemeinde in diesem Fall nicht zu, weil sie keinen Anspruch auf einen Substanzwert geltend machen kann, da die Grundstücke nicht in ihrem Eigentum stehen.

Zu Z. 12

Die Änderung des § 54 Abs. 2 dient der Anpassung. Da künftighin jedem Teilungsverfahren ein Regulierungsverfahren vorzugehen muß, ist der Gemeindeanteil nicht mehr nach § 45 Abs. 2, sondern nach § 64 zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Anteilsrechte ist primär ein Übereinkommen anzustreben. Wenn dies nicht möglich ist, dann hat die Behörde den Bestand und den Umfang der Anteilsrechte auf Grund urkundlicher Nachweise zu ermitteln. Neu eingefügt wurde nunmehr die Bestimmung, daß dann, wenn urkundliche Nachweise nicht vorliegen, bei der Ermittlung der Anteilsrechte von der örtlichen Übung auszugehen ist. Damit soll sichergestellt werden, daß bestehende örtliche Übungen bei der Feststellung der Anteilsrechte berücksichtigt werden und nicht durch die Feststellung der Anteilsrechte die örtliche Übung außer acht gelassen und plötzlich unterbrochen wird. Kann bei der Ermittlung der Anteilsrechte von einer örtlichen Übung nicht ausgegangen werden, so sind sie nach dem Haus- und Gutsbedarf zu ermitteln. Bei der Ermittlung des Haus- und Gutsbedarfes ist ebenfalls auf eine allfällige örtliche Übung Bedacht zu nehmen.

Zu Z. 13

Der bisherige § 54 Abs. 6 nahm bei der Feststellung des Erlöschens alter Nutzungsrechte auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tiroler Flurverfassungslandsgesetzes Bezug. Infolge dieser „Versteinerung“ konnten weitere Verkleinerungen alter Stammsitzliegenschaften nicht berücksichtigt werden. Nunmehr soll der Stand maßgebend sein, der im Zeitpunkt des Abschlusses eines Regulierungsverfahrens vorliegt. Es erscheint gerechtfertigt, ein Anteilsrecht dann für erloschen zu erklären, wenn weder Baulichkeiten noch landwirtschaftliche Grundstücke vorhanden sind, die für die Haltung einer Großvieheinheit ausreichen.

Zu Z. 14

Nach der bisherigen Regelung des § 64 Z. 5 konnten Regulierungsverfahren, bei denen auch mit Teilwaldrechten belastete Grundstücke betroffen waren, nur dazu führen, daß die Teilwaldrechte in ideelle Anteilsrechte (ohne Anspruch auf bestimmte Teilflächen) umgewandelt wurden. Die Folge davon war, daß Nutzungsberechtigte oft auf eine Regulierung verzichteten, weil sie die Teilwaldrechte als Nutzungsrechte auf bestimmten Teilflächen nicht aufgeben wollten.

Nunmehr wird auf die Freiwilligkeit und das Vorliegen einer deutlichen Mehrheit abgestellt, weil eine Änderung von Teilwaldrechten einen starken Eingriff in die Rechtsposition der Teilwaldberechtigten darstellt.

Zu Z. 15

Die Ergänzung des § 64 dient einer verfassungskonformen Bestimmung des Gemeindeanteiles (Z. 7). Dieser wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der rechtlichen Kontinuität nunmehr schematisch mit 20 v. H. festgelegt, während bisher die Festsetzung seines Ausmaßes von verschiedenen Umständen abhängig war. Der § 45 Abs. 2 lautete bisher „... gebührt der Ortsgemeinde ein ihrer tatsächlichen durchschnittlichen Nutzung entsprechender Anteil, mindestens jedoch ein Anteil, der dem Fünftel des Wertes der der Hauptteilung unterzogenen Liegenschaften entspricht. Dieses Anteilsrecht steht der Ortsgemeinde nur dann zu, wenn sie in den öffentlichen Büchern als Eigentümerin der Liegenschaft eingetragen ist oder die Steuern für diese aus eigenen Mitteln trägt und außerdem über eine ihr als Eigentümerin einer Stammsitzliegenschaft oder als Inhaberin eines waltenden Anteiles zustehende Berechtigung hinaus an der Nutzung teilgenommen hat ...“

Nunmehr kommt der Gemeinde auf jeden Fall ein Anteilsrecht von 20 v. H. des Ertrages im Sinne der Z. 3 zu, also des nachhaltigen Bodenertrages und der zulässigen Nutzungen. Dieser Anteil der Gemeinde gebührt ihr als Gegenwert für die bisherige Verwaltung und die üblichen Nutzungen. Es bedeutet dies eine Stärkung der Position der Gemeinde. Außerdem ist vorgesehen, daß das Anteilsrecht der Gemeinde dann größer ist, wenn die Nutzungen der Gemeinden in den letzten 30 Jahren das Ausmaß von 20 v. H. überschritten haben. Diese übersteigende Nutzung ist im Verfahren zu ermitteln. Die Dauer von 30 Jahren ergibt sich daraus, daß es sich dabei um einen Zeitraum handelt, der eine kontinuierliche Nutzung zugelassen hat. Die Jahre des Zweiten Weltkrieges, in denen eine geordnete Entwicklung der Nutzung oft nicht möglich war und für die oft die Nachweise für die Nutzung fehlen, sollen nicht berücksichtigt werden.

Zu Artikel II

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Übergangsbestimmung des Abs. 2 stellt klar, daß rechtskräftige Entscheidungen in anhängigen Verfahren weiterhin bestehenbleiben.